Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 1015

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0698/CZ

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Czechia) auf Bemerkungen (5.2) von Italy.

MSG: 20251015.DE

1. MSG 201 IND 2024 0698 CZ DE 19-03-2025 04-04-2025 CZ ANSWER 19-03-2025

2. Czechia

3A. Úřad pro technickou normalizaci, metrologii a státní zkušebnictví
Biskupský dvůr 1148/5
110 00 Praha 1
tel: 221 802 216
e-mail: eu9834@unmz.cz

3B. Ministerstvo zemědělství
Sekce potravinářství
Odbor potravinářský
Těšnov 65/17
110 00 Praha 1
tel: +420 221 814 629

4. 2024/0698/CZ - C50A - Lebensmittel

5.

6. Die Tschechische Republik hat von Italien Bemerkungen zur Notifizierung des Entwurfs des Dekrets über Anforderungen an Stärke, Hülsenfrüchte, Ölsaaten und ihre Erzeugnisse (2024/0698/CZ) erhalten und macht dazu folgende Anmerkungen.

In Bezug auf die Bemerkung zur Begriffsbestimmung des Opiumalkaloidgehalts gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe b des notifizierten Dekretentwurfs:

Die Tschechische Republik dankt für die Bemerkung zur Begriffsbestimmung des Opiumalkaloidgehalts. Der Opiumalkaloidgehalt wird als die Summe der Opiumalkaloide von Morphin und dem 0,2-fachen von Codein definiert und basiert auf der Verordnung (EU) 2023/915 der Kommission, in der festgelegt ist, dass die Höchstgehalte für den Opiumalkaloidgehalt in Lebensmitteln für die Summe von Morphin und Codein gelten, wobei für den Codeingehalt ein Faktor von 0,2 verwendet wird.

Wir verstehen, dass der Begriff „Opiumalkaloide“ in der Definition überflüssig erscheinen kann; das ursprüngliche und derzeit geltende Dekret Nr. 329/1997 über Stärke, Hülsenfrüchte, Ölsaaten und ihre Erzeugnisse sieht jedoch die Verwendung von Mohnsamen in Lebensmitteln vor, sofern die Morphinalkaloidwerte eingehalten werden. Mit dem notifizierten Dekretentwurf wird eine Änderung eingeführt, indem der Begriff „Opiumalkaloide“ verwendet wird.

Aus diesen Gründen neigen wir dazu, den im notifizierten Dekretentwurf enthaltenen Begriffsbestimmungsentwurf beizubehalten. Die Begriffsbestimmung kann als mit den harmonisierten Rechtsvorschriften vereinbar und als im Einklang mit den Anforderungen des Lebensmittelrechts angesehen werden.

Zu der Bemerkung zum Grenzwert für den Opiumalkaloidgehalt gemäß § 7 Absatz 3 des notifizierten Dekretentwurfs:

Die Tschechische Republik dankt für die Bemerkung zum Grenzwert für den Opiumalkaloidgehalt.

Die Tschechische Republik weist darauf hin, dass ihr bekannt ist, dass Mohnsamen hinsichtlich ihres Opiumalkaloidgehalts den in der Verordnung (EU) 2023/915 der Kommission vom 25. April 2023 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 festgelegten Grenzwert einhalten müssen, wenn sie für den Endverbraucher bestimmt sind.

Ziel der Bestimmungen des notifizierten Dekretentwurfs ist es, das Inverkehrbringen von Mohnsamen mit übermäßigem Opiumalkaloidgehalt, die in der Lebensmittelindustrie verarbeitet und verwendet werden könnten, auf dem tschechischen Markt zu verhindern. Diese Bestimmungen sind für die Aufsichtsbehörden der Tschechischen Republik bei der Durchführung amtlicher Kontrollen wichtig, da sie deutlich machen, dass der Grenzwert für Opiumalkaloide auch für Mohn im B2B-Sektor für die Lebensmittelproduktion gilt, nicht nur für Mohn, der für den Endverbraucher bestimmt ist.

****

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu